

**31. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 23. und 24. Juni 2021

Mecklenburg-Vorpommern

TOP 10.8

Femizide definieren, analysieren und verhindern

Antragstellendes Land:

Brandenburg

Mitantragstellende Länder:

**Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz,
Sachsen, Thüringen**

Votum: Mehrheitlich

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) nimmt mit großer Sorge die gleichbleibend hohe Quote von Tötungen und versuchten Tötungen zum Nachteil von Frauen in Deutschland zur Kenntnis.
2. Die GFMK bittet die Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ (AG), sich vertieft mit einer möglichen Definition des Begriffs „Femizid“ zu befassen. Die GFMK wird die Ergebnisse der AG mit der Justizministerkonferenz (JuMiKo) (TOP II 10 der Herbstkonferenz 2020) und der Innenministerkonferenz (IMK) abstimmen.
3. Die GFMK bittet die JuMiKo und die IMK, Modelle aus anderen Ländern, wie etwa Frankreich oder Spanien zu prüfen, die mit konkreten polizeilichen und politischen Maßnahmen Femizide deutlich reduzieren konnten, um etwaige Handlungspotentiale für ihren Bereich in ihren jeweiligen thematischen Befassungen abzuleiten. Die hieraus

gewonnenen Erkenntnisse sollen auch der Sensibilisierung und der Fortbildung von Rechtsanwendenden dienen.

4. Die GFMK bittet das Vorsitzland, die JuMiKo und die IMK über diesen Beschluss zu unterrichten.

Begründung:

Zu Ziffer 1: Das Bundeskriminalamt (BKA) registrierte im Rahmen der kriminalstatistischen Auswertung „Partnerschaftsgewalt“ für das Berichtsjahr 2019 insgesamt 777 Tötungsdelikte (Mord und Totschlag) an Frauen, davon 301 Opfer in Partnerschaften. Die Gleichstellungsministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren nehmen mit Besorgnis die anhaltend große Zahl dieser Taten zur Kenntnis und sind sich einig, dass Handlungsbedarf zur Prävention und Aufklärung besteht. Bisher wenig Beachtung in der öffentlichen Diskussion gefunden hat die mögliche Anwendung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB auf Straftaten, denen als primäre Motivation Frauenhass (Misogynie) zugrunde lag. Unbestritten Anwendung findet § 46 StGB nach seinem Wortlaut bei rassistischen, fremdenfeindlichen Beweggründen durch den Auffangtatbestand „oder sonstige menschenverachtende“ Beweggründe und Ziele. Laut der Gesetzesbegründung sollen darüber hinaus weitere anerkannte Diskriminierungsverbote erfasst werden (vgl. Art. 3 Abs. 3 GG).

Eine vertiefte Befassung mit Femiziden in Deutschland scheint nicht verschiebbar. Neben der zunehmenden öffentlichen und medialen Debatte über ein strukturelles Gewaltphänomen an Frauen zeigen auch Studien, wie z. B. die der britischen Kriminologin Jane Monckton-Smith¹, dass es sich nicht um Verbrechen aus Leidenschaft handelt, sondern dass die Tatpersonen meist reflektiert und geplant agieren. Nicht selten ist eine Eskalation der Gewalt erkennbar, die durch gezielte Eingriffe im Einzelfall verhinderbar wäre.

Zu Ziffer 2: In Deutschland treten Tötungsdelikte zum Nachteil von Frauen sowohl in Form von Tötungen aus Frauenhass (Mysogynie) als auch als Trennungstötung (die häufigste Form) bzw. als Delikte auf, „die im Kontext patriarchalisch geprägter Familienverbände oder Gesellschaften vorrangig von Männern an Frauen verübt werden, um die aus Tätersicht verletzte Ehre der Familie oder des Mannes wiederherzustellen.“² In der Öffentlichkeit wird von Frauenrechtlerinnen und -rechtlern sowie zahlreichen Nichtregierungsorganisationen der

¹ Monckton-Smith, Jane (2020): Intimate Partner Femicide: using Foucauldian analysis to track an eight stage relationship progression to homicide. Violence Against Women. Online unter: <http://eprints.glos.ac.uk/id/eprint/6896>

² Oberwittler, D. / Kasselt, J., 2011: Ehrenmorde in Deutschland. Eine Untersuchung auf der Basis von Prozessakten. In: Bundeskriminalamt: Polizei + Forschung, Bd. 42

Begriff „Femizide“ verwendet. Auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert „Femizide“ als allgemeine Bezeichnung vorsätzlicher Morde an Frauen, weil sie Frauen sind. Sie führt des Weiteren aus, dass in den meisten Fällen Femizide von den (Ex-)Partnern begangen werden und auf anhaltenden Misshandlungen, Bedrohungen, Einschüchterungen oder sexueller Gewalt basieren, sowie auf Situationen, in welchen Frauen weniger Macht oder Ressourcen haben als ihre Partner. Nicht alle Tötungen an Frauen sind demnach Femizide, sondern nur jene, die durch die hierarchischen Geschlechterverhältnisse motiviert sind.

In der medialen Öffentlichkeit werden Tötungsdelikte gerade im Kontext von häuslicher Gewalt umgangssprachlich vielfach als „Familiendrama“, „Beziehungstaten“ oder – wenn ein Bezug zu anderen Kulturen wahrgenommen wird – als sog. „Ehrenmorde“ bezeichnet, die dann über „Partnerschaftsgewalt“ hinausgehen, wenn sie im familiären Kontext Töchter und Schwestern betreffen. Es sind ein Umdenken in der Gesellschaft und eine gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung notwendig.

Die Gleichstellungsministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren erachten die Etablierung des Begriffs „Femizid“ als essentiell. Im Rahmen der GFMK-AG „Gewaltschutz“ sollte daher eine einheitliche Definition erarbeitet und mit der JuMiKo sowie der IMK abgestimmt werden. Dies würde zu einer Vereinheitlichung führen und ein fachübergreifendes Verständnis auch im Umgang mit diesen Taten ermöglichen.

Aufbauend auf dieser Definition sollten Möglichkeiten einer gestärkten Öffentlichkeitsarbeit zum Thema „Femizide“ diskutiert werden. Hierdurch kann das Bewusstsein und Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen geschlechtsbezogener Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention geschärft werden (vgl. Art. 13 Istanbul-Konvention).

Zu Ziffer 3: Spanien führt bereits seit 2003 eine Statistik zu Femiziden und hat 2004 ein Gesetz gegen geschlechtsspezifische Gewalt verabschiedet. Die französische Regierung hat 2019 einen Runden Tisch zum Thema häusliche Gewalt gegen Frauen gegründet. Bereits ein Jahr später hat sich die Situation in Frankreich entschärft. 2019 würden 148 Frauen in Frankreich im Kontext häuslicher Gewalt ermordet, 2020 waren es 90 Frauen. Polizei und Justiz haben reagiert. Auch die Medien und die Öffentlichkeit sind sensibilisiert und sprechen nicht mehr von „Familiendrama“. Länder wie Spanien oder Frankreich konnten mit diversen Maßnahmen bereits nennenswerte Erfolge bei der Bekämpfung von Gewalt an Frauen und insbesondere Femiziden erlangen. Die kriminalstatistische Erfassung und Bewertung von Frauentötungen, ein interdisziplinäres Hochrisikofallmanagement und der Ausbau des Opferschutzes u.a. durch gerichtliche Gewaltschutzprogramme und Notrufhilfe per Knopfdruck, die automatische Aussetzung des Sorgerechts für das Elternteil, das ein Tötungsdelikt vollzogen hat, oder die

Anwendung von elektronischen Fußfesseln für als gewalttätig bekannte Männer bereits vor Verurteilung sind nur einige Beispiele.

Die JuMiKo und die IMK werden gebeten, die polizeilichen und politischen Instrumente und Maßnahmen von Ländern wie Spanien und Frankreich zu analysieren und etwaige Handlungsoptionen für Deutschland zu generieren. Die Fachministerkonferenzen sind insbesondere um Unterstützung beim Ausbau von sensibilisierenden Fortbildungen für die Strafverfolgungsbehörden und Rechtsanwendenden gebeten, als auch um eine verbesserte kriminalstatistische Erfassung.

Zu Ziffer 4: Die JuMiKo und die IMK sind die entscheidenden Partnerinnen bei der Befassung mit Femiziden. Die Definition unter Ziffer 2 sollte mit JuMiKo und IMK abgestimmt werden und auch die weitere Befassung mit Femiziden (Ziffer 3) in bestehende Fachgremien der einzelnen Ministerkonferenzen verankert werden. In der IMK wird aktuell eine bundeseinheitliche Begriffsdefinition für Gewaltstraftaten im familiären Umfeld geprüft (vgl. TOP 49 IMK 2020). In der JuMiKo ist derzeit der Strafrechtsausschuss (Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam begegnen“) beauftragt, eine umfassende Prüfung sämtlicher rechtlicher Instrumentarien zum Schutz von Mädchen und Frauen vor Gewalt umzusetzen (vgl. TOP II 10 JuMiKo Herbstkonferenz 2020).

**33. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 15. Juni und 16. Juni 2023

Potsdam, Brandenburg

Stand: 16.06.2023

**TOP 8.1 Definition von Femiziden etablieren und in der Strafverfolgung,
Rechtsprechung und Gesetzgebung verankern**

Antragstellende Länder:

**Bremen, Niedersachsen und Saarland
für die Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“**

Mitantragstellung:

**Brandenburg, Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein, Thüringen**

Votum:

Ziffern 1, 3 und 4: Mehrheitlich

Ziffern 2 und 5: Einstimmig

Beschluss:

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
- 2 -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bekräftigt ihren Beschluss TOP 10.8 der
- 3 31. GFMK „Femizide definieren, analysieren und verhindern“
- 4 2. Die GFMK begrüßt die Ergebnisse, die zwischenzeitlich durch die Arbeitsgruppen der Konferenz
- 5 der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) sowie der Ständigen Konferenz der
- 6 Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vorgelegt wurden.
- 7 3. Die GFMK spricht sich für die folgende Definition im weiteren Abstimmungsprozess aus:

8 „Femizide sind Tötungen von Frauen^{1,2}, weil sie Frauen sind, das heißt aufgrund einer von der
9 Annahme geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit gegen Frauen geleiteten Tatmotivation.
10 Diese äußert sich insbesondere in einer ablehnenden Einstellung der tatbegehenden Person zur
11 Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung der Geschlechter.

12 Als Indikator der Ursächlichkeit kann auch die fallgruppenspezifisch³ wesentlich erhöhte
13 Betroffenheit von Frauen herangezogen werden, da dies die Vermutung eines strukturellen
14 geschlechtsbezogenen Tathintergrundes nahelegt.“

15 4. Die GFMK bittet die JuMiKo und die IMK, die hier vorgelegte Definition in ihrer weiteren fachlichen
16 Diskussion zur statistischen Erfassung und systematischen Aufarbeitung der Rechtsprechung,
17 insbesondere in Bezug auf Trennungstötungen, zu berücksichtigen und diese ihren Überlegungen
18 als Leitbild zu Grunde zu legen. Für den Aufbau einer geeigneten strukturierten Form der
19 Zusammenarbeit der Fachministerkonferenzen zum Thema wird um die Benennung von
20 Ansprechpersonen gebeten.

21 5. Die GFMK begrüßt den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur
22 Überarbeitung des Sanktionenrechts - Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und
23 Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, der die Aufnahme von
24 geschlechtsspezifischen Beweggründen in § 46 StGB vorsieht und erhofft sich hierbei die
25 deutliche Ausstrahlungswirkung auch auf den rechtswissenschaftlichen Diskurs im
26 Zusammenhang mit dem § 211 StGB.

27

28 **Begründung:**

29 Die GFMK-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ wurde von der 31. GFMK in dem Beschluss TOP 10.8 gebeten,
30 eine mögliche Definition von Femiziden vertieft zu behandeln. Eine Unterarbeitsgruppe der GFMK-AG
31 hat Stellungnahmen des Deutschen Juristinnenbunds (djb) sowie der Zentralen Informationsstelle
32 Autonomer Frauenhäuser (zif) und des Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe -
33 Frauen gegen Gewalt e. V. (bff) eingeholt. Ebenso diskutierte die Unterarbeitsgruppe die Ergebnisse der
34 Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz „Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam begegnen“
35 sowie die entsprechenden Beschlüsse der IMK.

¹ Die Definition bezieht im Sinne des Art. 3 der Istanbul-Konvention auch Mädchen ein.

² Dies schließt Personen anderen Geschlechts ein, wenn diese von Tätern als weiblich gelesen werden, also wenn die Tat in vergleichbarer Weise an das soziale oder biologische weibliche Geschlecht der Person anknüpft oder eine Person, die sich selbst als intersexuell, transsexuell oder non-binär identifiziert, von der gewaltausübenden Person als weiblich gelesen wird.

³ Wie z.B. bei Trennungstötungen.

36 Wie bereits im Beschluss der GFMK 2021 festgehalten, treten in Deutschland unter anderem
37 Tötungsdelikte zum Nachteil von Frauen sowohl in Form von Tötungen aus Frauenhass (Misogynie) als
38 auch als Trennungstötung (die häufigste Form) bzw. als Delikte auf, „die im Kontext patriarchalisch
39 geprägter Familienverbände oder Gesellschaften vorrangig von Männern an Frauen verübt werden, um
40 die aus Tätersicht verletzte Ehre der Familie oder des Mannes wiederherzustellen.“⁴ International ist der
41 Begriff „Femizide“ bereits vielfach in Verwendung. Auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert
42 „Femizide“ als allgemeine Bezeichnung vorsätzlicher Morde an Frauen, weil sie Frauen sind. Sie führt
43 des Weiteren aus, dass in den meisten Fällen Femizide von den (Ex-)Partnern begangen werden und auf
44 anhaltenden Misshandlungen, Bedrohungen, Einschüchterungen oder sexueller Gewalt basieren sowie
45 auf Situationen, in welchen Frauen weniger Macht oder Ressourcen haben als ihre Partner. Nicht alle
46 Tötungen an Frauen sind demnach Femizide, sondern nur jene, die durch die hierarchischen
47 Geschlechterverhältnisse motiviert sind.

48 In der medialen Öffentlichkeit werden Tötungsdelikte gerade im Kontext von häuslicher Gewalt
49 umgangssprachlich vielfach verharmlosend als „Familiendrama“, „Beziehungstaten“ oder – wenn ein
50 Bezug zu anderen Kulturen wahrgenommen wird – als sog. „Ehrenmorde“ bezeichnet, die dann über
51 „Partnerschaftsgewalt“ hinausgehen, wenn sie im familiären Kontext Töchter und Schwestern betreffen.
52 Dies wird der oftmals vorhandenen, von der Annahme geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit von
53 Frauen geleiteten Tatmotivation nicht gerecht und verharmlost die Umstände der Tat.

54 Basierend auf einer umfassenden Recherche möglicher Definitionen, adressiert der Vorschlag den
55 Wunsch eine Abstimmungsgrundlage mit den Fachministerkonferenzen zu bieten (so auch 214. IMK
56 TOP 24; 93. JuMiKo TOP II.21: Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen
57 Mädchen und Frauen wirksam begegnen). Er entbindet damit nicht die IMK oder die JuMiKo von ihren
58 Verpflichtungen, sondern ist als eine Arbeitsgrundlage zu verstehen, um die notwendigen weiteren
59 Schritte zu bestimmen. Hierbei ist sich die Arbeitsgruppe deutlich der Problematik der Erforschung der
60 Motivlage in Strafprozessen und statistischen Erfassungen bewusst, bietet aber mit der vorliegenden
61 Definition ein Leitbild für weitere Abstimmungen an.

62 Die statistische Erfassung und systematische Aufarbeitung der Rechtsprechung fehlt bisher,
63 insbesondere in Bezug auf Trennungstötungen. Die Definition dient dazu die Bedeutung und Rolle
64 geschlechterhierarchischer Strukturen sowie Bewertungskriterien der Rechtsprechung und
65 Erfassungsschemata in der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit zu hinterfragen und zu
66 verbessern.

⁴ Oberwittler, D. / Kasselt, J., 2011: Ehrenmorde in Deutschland. Eine Untersuchung auf der Basis von Prozessakten. In:
Bundeskriminalamt: Polizei + Forschung, Bd. 42.